

3.

In der verfassungsrechtlichen Streitsache

der Waldeckischen Partei „Wirtschaftsbund“,

Antragstellers,

gegen

1. das Land Waldeck,

2. die Waldeckische Landesvertretung,

Antragsgegner,

wegen Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Waldeckischen Gesetzen und der Ungültigkeit der Wahl der waldeckischen Landesvertretung (StGH. 5/28),

hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der nicht öffentlichen Sitzung vom 23. März 1929 für Recht erkannt:

Die Anträge des Wirtschaftsbundes werden zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Vereinigung des Landes Waldeck mit dem Lande Preußen steht zum 1. April 1929 bevor. Am 23. März 1928 ist zwischen Preußen und Waldeck ein Staatsvertrag geschlossen worden, nach dessen Art. 2 mit Wirkung vom 1. April 1929 ab das Gebiet des Freistaats Waldeck mit demjenigen des Freistaats Preußen zu einem einheitlichen Staatsgebiet Preußen vereinigt werden soll. Durch das Gesetz über die Vereinigung Waldecks mit Preußen vom 4. April 1928 (wald. Reg. Bl. S. 89) hat Waldeck den genannten Staatsvertrag nebst Schlußprotokoll genehmigt (Art. 1 Abs. 1) und der Vereinigung des Freistaats Waldeck mit dem Freistaat Preußen zugestimmt (Art. 1 Abs. 2). Durch Art. 2 des Gesetzes ist zugleich die Wahlperiode der am 17. Mai 1925 gewählten Landesvertretung bis zum 31. März 1929 verlängert worden. Durch Gesetz vom 25. Juli 1928 (preuß. GS. S. 179) hat Preußen gleichfalls die Genehmigung des Staatsvertrags und die Zustimmung zur Vereinigung beider Länder erklärt. Am 7. Dezember 1928 ist dann

unter Erfüllung der Erfordernisse verfassungändernder Gesetzgebung das Reichsgesetz über die Vereinigung von Waldeck i Preußen (RGBl. I S. 401) ergangen. Es bestimmt in § 1: „Land Waldeck wird mit dem Land Preußen vereinigt“. In § 2 reg es die künftige Staatsangehörigkeit der bisherigen Staatsangehörig des Landes Waldeck. Nach § 3 tritt das Gesetz am 1. April 1929 in Kraft.

Der sich als Waldeckische Partei „Wirtschaftsbund“ bezeichner Antragsteller bekämpft das Aufgehen Waldecks in Preußen. hat schon vor Abschluß des Staatsvertrags vom 23. März 1928 be Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich gegen das Land Walck und gegen die waldeckische Landesvertretung Klage erhoben u beantragt:

1. § 6 des waldeckischen Gesetzes über die Wahlen zur waldecker Landesvertretung und über die vorläufige Regelung einig Punkte des Verfassungsrechts vom 15. März 1922 in B bindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 des preußischen Landeswa gesetzes vom 28. Oktober 1924 wegen Widerspruchs mit i Reichsverfassung für ungültig zu erklären;
2. die am 17. Mai 1925 in Waldeck erfolgte Wahl zur waldecker Landesvertretung für ungültig zu erklären, sowie festzustell daß die waldecker Landesvertretung in ihrer gegenwärtig Zusammensetzung zu Unrecht besteht;
3. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staa gewalt in Waldeck-Byrnmont vom 15. April 1919 in B bindung mit dem zwischen Preußen und Waldeck-Byrnmont i 2. März 1887 abgeschlossenen Vertrag wegen Fortführu der Verwaltung der Fürstentümer Waldeck und Byrnu durch Preußen, veröffentlicht durch waldeckische Bekan machung vom 11. Juni 1887, wegen Widerspruchs mit i Reichsverfassung für ungültig zu erklären;

hilfsweise festzustellen,

daß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung i Staatsgewalt in Waldeck-Byrnmont vom 15. April 1919 Verbindung mit Art. 4 Satz 1, Art. 5, 6, 8 Abs. 1 des zwisch Preußen und Waldeck-Byrnmont am 2. März 1887 i geschlossenen Vertrags wegen Fortführung der Verwaltu

der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont durch Preußen, veröffentlicht durch waldeckische Bekanntmachung vom 11. Juni 1887, wegen Widerspruchs mit der Reichsverfassung ungültig ist;

4. den § 12 Satz 1 des Gesetzes über die Wahlen zur waldecker Landesvertretung und über die vorläufige Regelung einiger Punkte des Verfassungsrechts vom 15. März 1922 wegen Widerspruchs mit der Reichsverfassung für ungültig zu erklären.

Der Antragsteller hat zur Begründung dieser Anträge ausgeführt, daß das Land Waldeck weder eine ordnungsmäßig gewählte Landesvertretung noch eine den Vorschriften der Reichsverfassung entsprechende Regierung besitze, also der verfassungsmäßigen Organe entbehre, die den Anschluß an Preußen rechtswirksam beschließen könnten.

1. Die am 17. Mai 1925 vorgenommene Wahl der gegenwärtigen waldeckischen Landesvertretung sei erfolgt auf Grund des nach § 6 des waldeckischen Gesetzes über die Wahlen zur dortigen Landesvertretung und über die vorläufige Regelung einiger Punkte des Verfassungsrechts vom 15. März 1922 (wald. Reg. Bl. S. 111) für die waldeckischen Wahlen geltenden preußischen Landeswahlgesetzes vom 28. Oktober 1924 (preuß. G. S. 671). Dessen § 15 Abs. 3 Satz 1 bestimme, daß die Kreiswahlvorschläge von mindestens 500 Wählern des Wahlkreises unterzeichnet sein müßten, daß aber bei Kreiswahlvorschlägen solcher Parteien, die im letzten Landtag vertreten gewesen seien, die Unterschrift von 20 Wählern genüge. Diese Vorschrift widerspreche den nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 RWerf. für die Wahlen zu den Volksvertretungen der deutschen Länder maßgebenden Grundsätzen der allgemeinen, gleichen und geheimen Wahl. Die Landesvertretung sei also nach einem ungültigen Wahlrecht gewählt worden.

Die Wahl vom 17. Mai 1925 sei ferner deshalb ungültig, weil bei ihr dem Spitzenkandidaten des Wirtschaftsbundes, F., rechtswidrig wegen angeblichen Fehlens eines Wohnsitzes in Waldeck die Wählbarkeit versagt worden sei. Er habe tatsächlich in Waldeck gewohnt und sei deshalb nach § 4 des genannten Gesetzes vom 15. März 1922 wahlberechtigt, nach § 5 das. wählbar gewesen. Sein Name sei daher auf dem Wahlvorschlag des Wirtschaftsbundes zu Unrecht

gestrichen worden. Diese Streichung habe das Wahlergebnis erheblich zuungunsten des Wirtschaftsbundes beeinflusst und bewirkt, daß er keinen Kandidaten durchgebracht habe.

2. Die Regierung in Waldeck werde nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Waldeck-Pyrmont vom 15. April 1919 (wald. Reg. Bl. S. 157) in Verbindung mit dem zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont am 2. März 1887 abgeschlossenen Staatsvertrag (wald. Reg. Bl. S. 21) vom Preussischen Staatsministerium geführt. Diese Regelung, wie sie sich insbesondere aus den Bestimmungen in Art. 4 Satz 1, Art. 5, 6 und 8 Abs. 1 des Staatsvertrags ergebe, verstoße gegen Art. 1 Satz 2, gegen Art. 5, besonders aber gegen Art. 17 Abs. 1 Satz 1 und 3 RWerf., zunächst formell, weil Waldeck keine freistaatliche Verfassungsurkunde besitze, dann aber auch sachlich, weil das Preussische Staatsministerium vom Vertrauen der waldeckischen Volksvertretung unabhängig sei. Unzulässig sei es deshalb, daß § 12 Satz 1 des genannten Gesetzes vom 15. März 1922 dem Preussischen Staatsministerium die Befugnis gebe, die waldeckische Landesvertretung aufzulösen.

Der Antragsteller hält sich für befugt, sowohl die Rechtswirksamkeit der Wahl der gegenwärtigen waldeckischen Landesvertretung als auch die Unvereinbarkeit der dortigen Verfassungsgesetzgebung mit der Reichsverfassung im Klageweg geltendzumachen, da er eine politische Partei darstelle, die in Verfassungsstreitigkeiten den Staatsgerichtshof anrufen könne.

Nach Erlass des erwähnten waldeckischen Gesetzes über die Vereinigung Waldecks mit Preußen vom 4. April 1928 hat der Antragsteller noch weiter beantragt:

5. dieses Gesetz für ungültig zu erklären, hilfsweise den Art. 1 Abs. 1 (nebst Anlage) und den Art. 2, äußerstenfalls nur den Art. 2 das., wegen Widerspruchs mit der Reichsverfassung für ungültig zu erklären.

Er folgert die Ungültigkeit des Gesetzes vom 4. April 1928 aus der Unwirksamkeit der Wahl der Landesvertretung, die es beschlossen habe. Die in Art. 2 ausgesprochene Verlängerung der Wahlperiode der gegenwärtigen Landesvertretung hält er außerdem für unvereinbar mit Art. 109 RWerf.

Die Antragsgegner haben die Abweisung der gegnerischen Anträge erbeten. Sie bestreiten in erster Linie die Klagebefugnis des

Antragstellers. Politische Parteien seien im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof überhaupt nicht parteifähig. Der Antragsteller bezeichne sich aber auch zu Unrecht als politische Partei. Der Wirtschaftsbund habe sich, von der Landtagswahl im Jahre 1925 abgesehen, niemals im politischen Leben Walbeds betätigt. Nach Organisation und Mitgliederzahl erfülle er nicht die Anforderungen, die an eine politische Partei gestellt werden müßten. Auch sachlich bestreiten die Antragsgegner die Berechtigung der gestellten Anträge. Die be-
 anstandete Vorschrift in § 15 Abs. 3 Satz 1 des preussischen Landeswahlgesetzes sei inzwischen durch Art. I Nr. 2 des preussischen Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 11. April 1928 (preuß. GS. S. 55) mit dem Reichsrecht in Einklang gebracht worden. Ihre Anwendung bei der Wahl der waldeckischen Landesvertretung am 17. Mai 1925 sei für deren Gültigkeit ohne Belang. Die Streichung des Spitzenkandidaten F. auf dem Wahlvorschlag des Wirtschaftsbundes sei von der Landesvertretung bei Vornahme der ihr zustehenden Wahlprüfung gebilligt worden, sodaß darauf nicht mehr zurückgegriffen werden könne. Die Regelung des Verhältnisses zwischen Waldeck und Preußen in der Weise, wie es durch das waldeckische Gesetz vom 15. April 1919 in Verbindung mit dem Staatsvertrag vom 2. März 1887 geschehen sei, widerspreche nicht den Grundsätzen der Reichsverfassung.

Der Antragsteller ist diesen Ausführungen entgegengetreten. Er hat insbesondere unter Benennung von Zeugen darzutun versucht, daß er nach seinen Zielen wie nach Aufbau und Betätigung eine, wenngleich sich auf das Gebiet von Waldeck beschränkende, politische Partei sei.

Im Laufe des Verfahrens hat der Antragsteller den Erlass einer vorläufigen Entscheidung dahin beantragt:

„den Antragsgegnern durch einstweilige Verfügung den Abschluß eines Anschluß- oder Vereinigungsvertrags mit dem Lande Preußen bzw. die Zustimmung zu einem solchen bzw. die auf Durchführung eines solchen hinielenden Maßnahmen bis nach erfolgter Neuwahl der waldeckischen Landesvertretung bzw. bis zur Entscheidung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich in der Hauptsache zu untersagen.“

Hilfsweise hat er den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung dahin gefaßt:

„den Antragsgegnern bis zur Entscheidung des Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der Hauptsache die Vorlage des a 23. März 1928 unterzeichneten Staatsvertrags an die waldeckische Landesvertretung zwecks deren Beschlußfassung darüber bzw. d Beschlußfassung darüber selbst und die Durchführung des etwa v der waldeckischen Landesvertretung ergehenden zustimmende Beschlusses oder Gesetzes zu untersagen, bzw. die vom Staat gerichtshof für das Deutsche Reich für erforderlich erachteten Anordnungen zu treffen, durch die der Eintritt der Rechtswirksamkeit des Staatsvertrages bis zum Erlass der Entscheidung in der Hauptsache gehemmt wird.“

Der Staatsgerichtshof hat diesen Antrag durch Beschluß vom 12. Mai 1928 zurückgewiesen, und zwar aus zwei Gründen: D Antragsteller habe nicht glaubhaft gemacht, daß er den Charakter ein politischen Partei trage, der die Befugnis zustehe, Streitigkeiten v dem Staatsgerichtshof zum Austrag zu bringen. Ferner fehle es einem Arrestgrund. Die Vereinigung Walbeds mit Preußen erfordere ein Reichsgesetz, das noch nicht (d. h. damals im Mai 1928) in nah Aussicht stehe.

Mit Schriftsatz vom 28. März 1928 hat der Antragsteller erklärt, daß er die zur Erwirkung einer einstweiligen Verfügung gestellte Anträge vorsorglich auch für das Verfahren in der Hauptsache stell

II.

Die Anträge des Wirtschaftsbundes sind sämtlich unbegründet.

1. Die Wiederholung der im Verfahren über die einstweilige Verfügung gestellten Anträge für das Verfahren zur Hauptsache durch die inzwischen eingetretenen Ereignisse gegenstandslos geworden. Der Staatsvertrag, dessen Abschluß den Vertragsgegnern verboten werden soll, ist längst geschlossen. Durch das waldeckische Gesetz vom 4. April 1928 ist er genehmigt und ist der Vereinigung Walbeds mit Preußen zugestimmt worden. Und da nunmehr das Reichsgesetz vom 7. Dezember 1928 ergangen ist, können im gegenwärtigen Verfahren Anordnungen, die den Eintritt der Rechtswirksamkeit des Staatsvertrags vom 23. März 1928 zu hemmen vermöchten, überhaupt nicht mehr getroffen werden. Denn bei Erlass des Reichsgesetzes über die Vereinigung Walbeds mit Preußen sind die Erfordernisse verfassungändernder Gesetzgebung erfüllt.

worden. Durch verfassungänderndes Reichsgesetz kann aber nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 RVerf. jede Änderung des Gebiets von Ländern erfolgen, ohne daß es deren Zustimmung bedarf. Das Einverständnis der an einer solchen Gebietsänderung unmittelbar beteiligten Länder hat nach Abs. 2 das nur die Bedeutung, daß dann ein einfaches Reichsgesetz genügt. Daraus ergibt sich, daß es hier beim Vorliegen eines verfassungändernden Reichsgesetzes auf die Zustimmung Waldeck's zu seinem Aufgehen in Preußen verfassungsrechtlich nicht mehr ankommt. Was das Land Waldeck und die waldeckische Landesvertretung zur Herbeiführung der Vereinigung des Landes mit Preußen getan haben oder noch tun können, ist rechtlich nicht entscheidend. Der Schwerpunkt des ganzen Vorgangs liegt im Reichsgesetz, dessen Wirkung durch irgendwelche gegen die jetzigen Antragsgegner zu treffende Anordnungen nicht berührt wird. Anlaß und Berechtigung zu den beantragten vorläufigen Maßnahmen sind also weggefallen. Es muß jetzt eine endgültige Entscheidung getroffen werden. Der Erlass von Anordnungen, wie sie der Antragsteller zunächst im Wege der einstweiligen Verfügung begehrt hat und wie er sie jetzt noch im Verfahren zur Hauptsache fordert, wäre rechtlich bedeutungslos und kommt deshalb nicht in Frage.

In seinem Schriftsatz vom 20. Dezember 1928 hat der Antragsteller, wohl die Bedeutung des verfassungändernden Reichsgesetzes vom 7. Dezember 1928 erkennend, ausgeführt, daß nicht der ganze Staatsvertrag vom 23. März 1928 durch das Reichsgesetz gedeckt werde und daß das Klagevorbringen deshalb immer noch einer sachlichen Prüfung bedürfe. Es wird darauf noch in anderem Zusammenhang zurückzukommen sein. Hier, wo es sich zunächst nur darum handelt, ob der Staatsgerichtshof Anordnungen treffen soll, um den Eintritt der Rechtswirksamkeit des Staatsvertrags zu hindern, kann nur dessen Hauptgegenstand, die Vereinigung Waldeck's mit Preußen, in Betracht kommen. Diese kann aber, wie dargelegt, vom Staatsgerichtshof nicht mehr gehemmt werden.

2. Bei den fünf eigentlichen Sachanträgen, zu denen beim dritten ein Hilfsantrag, beim fünften zwei Hilfsanträge treten, ist zunächst die Klagebefugnis des Antragstellers zu prüfen. Er will eine politische Partei sein, was von den Antragsgegnern bestritten wird, hier aber unterstellt werden kann. Der Staatsgerichtshof hat die Klageberechtigung politischer Parteien bisher nur anerkannt in

Verfassungsstreitigkeiten über das Wahlrecht (vgl. RGZ. Bd. 118 Anh. S. 28, Bd. 121 Anh. S. 10). Er hat sie insoweit zugelassen mit Rücksicht auf ihre gesetzlich anerkannte enge Beziehung zum Wahlverfahren und mit Rücksicht auf das große Interesse, das sie berechtigterweise an ihm haben. Wenn ihr Einfluß auf die Wahl von Volksvertretungen durch verfassungswidrige Maßnahmen geschmälert wird, so dürfen sie diese mit einer Klage beim Staatsgerichtshof bekämpfen. Hieran ist festzuhalten. Dagegen ist es nicht angängig, politische Parteien in weiterem Umfang im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof auftreten zu lassen. Außerhalb des Wahlverfahrens haben sie bisher keine gesetzliche Anerkennung als Träger verfassungsrechtlicher Aufgaben und Befugnisse gefunden; insoweit sind sie nur Vereinigungen von Privatpersonen. Sie verfolgen politische Zwecke, sind aber nicht schon deshalb vollberechtigte Glieder des heutigen Verfassungsorganismus. Parteien, die es nicht zur Bildung einer Fraktion in der Volksvertretung haben bringen können, sind demnach nicht befugt, ganz allgemein Verfassungsstreitigkeiten beim Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich anhängig zu machen.

Nach diesen Grundsätzen ist die Aktivlegitimation des Antragstellers zu bejahen für die Anträge 1 und 2, was keiner weiteren Darlegung bedarf. Zu verneinen ist sie dagegen für die Anträge 3 (nebst Hilfsantrag) und 4. Diese Anträge beschäftigen sich mit der Zusammensetzung nicht der waldeckischen Volksvertretung, der Landesvertretung, sondern der waldeckischen Regierung. Ihre Verknüpfung mit Preußen, der überragende Einfluß des Preussischer Staatsministeriums in waldeckischen Angelegenheiten wird als gegen die Reichsverfassung verstoßend bekämpft. Diese Ordnung der Regierungsgewalt in Waldeck berührt die gesetzlich anerkannter Belange der politischen Parteien nicht unmittelbar. Sie sind an ihr nicht anders interessiert als die übrigen waldeckischen Staatsangehörigen und deren sonstige Vereinigungen. Sie können daher diese Verfassungsfrage nicht zur Entscheidung durch den Staatsgerichtshof bringen, weil er nicht dazu berufen ist, jedem Staatsbürger Schutz in öffentlichen Angelegenheiten zu gewähren. Das gilt auch, soweit im Antrag 4 der § 12 Satz 1 des waldeckischen Gesetzes vom 15. März 1922 beanstandet wird. Es handelt sich auch hier nicht um die Bildung der Volksvertretung, bei der kraft der

Verhältnismäßig die politischen Parteien mitzuwirken berufen sind, sondern um ihre Auflösung durch das Preussische Staatsministerium, also um eine verfassungsrechtliche Befugnis der Regierung, welche die politischen Parteien wieder nur mittelbar berührt.

Von Antrag 5 und seinen beiden Hilfsanträgen ist das gleiche zu sagen. Das waldeckische Gesetz vom 4. April 1928 anzufechten, ist eine politische Partei als solche nicht befugt. Inhaltlich betrifft das Gesetz nicht die Wahl der waldeckischen Volksvertretung und die Beteiligung der Parteien daran. Auch der Art. 2, der die Wahlperiode der gegenwärtigen Landesvertretung bis zum 31. März 1929 verlängert, bezieht sich nicht auf das Wahlverfahren; er schiebt nur den Zeitpunkt hinaus, zu dem an sich eine Neuwahl der Landesvertretung hätte stattfinden müssen. Was soeben zu § 12 Satz 1 des waldeckischen Gesetzes vom 15. März 1922 ausgeführt worden ist, trifft auch hier zu. Die Wahlbetätigung der Parteien wird durch die Vorschrift nur mittelbar berührt. Nun soll allerdings die waldeckische Landesvertretung, die das Gesetz vom 4. April 1928 beschlossen hat, nach der Behauptung des Antragstellers auf Grund eines ungültigen Wahlgesetzes gewählt worden sein und daher in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung zu Unrecht bestehen. Das kann also der Antragsteller, sofern er wirklich eine politische Partei ist, nach dem oben Gesagten vor dem Staatsgerichtshof im Weg einer Verfassungsklage geltendmachen. Daraus folgt aber nicht, daß er auch berufen ist, die Rechtsunwirksamkeit aller Gesetze beim Staatsgerichtshof geltendzumachen, welche die angeblich einer fehlerhaften Wahl entstammende Volksvertretung beschlossen hat. Die Gültigkeit dieser Gesetze ist nicht mehr eine Frage des Wahlrechts, sondern hängt, da bei ihr noch eine Reihe anderer rechtlicher Gesichtspunkte zu beachten sind, nur mittelbar mit ihr zusammen. Politischen Parteien, deren verfassungsrechtliche Klagbefugnis sich auf Wahlrechtstreitigkeiten beschränkt, kommt es nicht zu, Gesetze anzufechten, welche andere Gegenstände betreffen, mag auch als Anfechtungsgrund die Verletzung von Wahlrechtsvorschriften bei der Wahl der Volksvertretung angeführt werden, die ein solches Gesetz beschlossen hat. Es kommt deshalb nicht auf den Punkt an, auf den der Antragsteller, wie schon erwähnt, in seinem Schriftsatz vom 20. Dezember

1928 hinweist, daß nämlich das Reichsgesetz vom 7. Dezember 1928 nicht den ganzen Staatsvertrag vom 23. März 1928 decke. Das mag sein. Der Antragsteller hat aber nicht das Recht, die Verfassungsmäßigkeit dieses Staatsvertrags dem Staatsgerichtshof zur Entscheidung zu unterbreiten. Es ist auch durchaus nicht ersichtlich inwiefern die klagende Partei als solche ein rechtlich anzuerkennendes Interesse daran haben könnte, daß, um eine von ihr besonders hervor gehobene Bestimmung zu erwähnen, Waldeck statt mit der Provinz Hessen-Nassau (so Art. 2 § 4 Abs. 1 des Staatsvertrags) mit der Provinz Westfalen vereinigt wird.

3. Die verbleibenden Anträge 1 und 2 kann der Antragsteller nach dem Gesagten verfechten, wenn er die Erfordernisse einer politischen Partei erfüllt (vgl. dazu RGZ. Bd. 121 Anh. S. 11). Das ist bestritten und, wie im Beschluß vom 12. Mai 1928 dargelegt ist, bisher noch nicht bewiesen. Der Antragsteller hat inzwischen freilich eingehende Behauptungen in dieser Richtung aufgestellt und zahlreiche Zeugen dazu benannt, ebenso wie die Antragsgegner Gegenbeweise angeboten haben. Von der Erhebung dieser Beweise kann indessen abgesehen werden. Denn selbst wenn sie ein dem Antragsteller günstiges Ergebnis zeitigte, könnte trotzdem seinen Anträgen 1 und 2 nicht stattgegeben werden. Mit dem unmittelbar bevorstehenden 1. April 1929 geht Waldeck kraft verfassungändernden Reichsgesetzes in Preußen auf. Damit fällt aber § 6 des waldeckischen Gesetzes vom 15. März 1922 ebenso dahin wie die am 17. Mai 1925 gewählte Landesvertretung. Eine Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit jener Bestimmung in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 des preussischen Landeswahlgesetzes wie über die Gültigkeit der Wahl der Landesvertretung ist von da an gegenstandslos. Sie würde nur mittelbare Bedeutung besitzen insofern, als dann ein Umstand feststände, der die Gültigkeit der von der letzten waldeckischen Landesvertretung beschlossenen Gesetze beeinflussen könnte. Aber eine solche Feststellung zu betreiben, dazu ist, wie oben ausgeführt, der Antragsteller nicht befugt. Sie muß daher hier bei Betrachtung der Rechtslage ausscheiden. Entscheidend ist lediglich, ob sich dem Antragsteller, falls er mit seinen Anträgen 1 und 2 durchdränge, die Möglichkeit eröffnen würde, an der staatlichen Willensbildung in Waldeck in der Art und Weise teilzunehmen, wie das durch die wahlgesetzlichen

Vorschriften den dortigen politischen Parteien gestattet ist. Eine solche politische Betätigung kommt aber für den Antragsteller bei der unmittelbar bevorstehenden Vereinigung Waldeck's mit Preußen und bei dem damit verbundenen Wegfall der waldeckischen Volksvertretung nicht mehr in Frage. Hinsichtlich der Anträge 1 und 2 ist mithin kein noch bestehendes rechtliches Interesse des Antragstellers anzuerkennen.

Die Anträge des Wirtschaftsbundes müssen sonach sämtlich zurückgewiesen werden.
